

Höhe – Erträge erzielt wurden. Insgesamt ergeben sich letztlich keine gesicherten Ansatzpunkte über das Anlageverhalten und die Anlagedauer durch die Angekl.

Es spricht zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass nicht benötigte Gelder zinsträchtig angelegt werden. Einen dahin gehenden, allg. gültigen Grundsatz gibt es indes nicht. Insoweit ist zudem bereits nicht feststellbar, ob die Gelder kurz-, lang- oder mittelfristig benötigt wurden oder nicht, bzw. ob und in welcher Höhe andere Mittel vorhanden waren. Zudem gibt es keinen Anhalt dafür, ob die bereits im Jahr 2000 gewidmeten Beiträge auch im Jahr 2006 noch Zinserträge ermöglichten bzw. für welchen Zeitraum eine entsprechende Anlage bestand.

Über den vorliegenden Anfangsverdacht hinaus haben sich keine weiteren Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung ergeben.

Letztlich handelt es sich nur um eine (zwar naheliegende und insgesamt recht wahrscheinliche, für eine Verurteilung indes nicht ausreichende) Vermutung der Steuerhinterziehung. Die bestehen gebliebenen Zweifel gingen zu Gunsten der Angekl. Diese waren aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Mitgeteilt von RA Dr. *Franz Bielefeld*, München.

Strafrecht

Rücktritt vom Totschlagsversuch

StGB §§ 24 Abs. 2, 212

§ 24 Abs. 2 S. 1 StGB erfasst auch solche Konstellationen, in denen die Tatbeteiligten den Rücktritt einvernehmlich durchführen, wobei es genügt, dass sie einvernehmlich – ggf. aufgrund einer stillschweigend getroffenen Übereinkunft – nicht weiterhandeln, obwohl sie dies tun könnten; dass sie ihre außertatbestandlichen Handlungsziele (hier: Rache und Machtdemonstration gegenüber einem verfeindeten Rockerclub) bereits aufgrund des vorherigen Vorgehens erreicht hatten, steht dem Rücktritt nicht entgegen.

BGH, Beschl. v. 27.01.2014 – 1 StR 367/13 (LG Stuttgart)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen versuchten Totschlags in drei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung und mit gefährlicher Körperverletzung in sechs tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zu einer Jugendstrafe von 4 J. verurteilt.

[2] Gegen dieses Urt. wendet sich der Angekl. mit seiner auf die allg. Sachrüge gestützten Revision.

[8] II. Das angefochtene Urt. hält rechtlicher Überprüfung lediglich insoweit nicht stand, als der Angekl. tateinheitlich neben dem versuchten Totschlag zu Lasten des Nebenklägers A. auch wegen Totschlagsversuchen zum Nachteil der Nebenkläger Ay. und Ö. verurteilt worden ist. [...]

[9] I. Nach den Feststellungen des LG vereinbarten Mittäter des Angekl. [...], bei denen es sich wie bei dem Angekl.

selbst um Mitglieder des Stuttgarter »Chapters« der Gruppierung »Black Jackets« handelt, einen Überfall auf Angehörige der rivalisierenden Gruppe »La Fraternidad«. Mit dem Überfall sollte ein massiver Gegenschlag gegen Mitglieder von »La Fraternidad« geführt werden, um vorherige Übergriffe auf Angehörige der »Black Jackets« zu rächen und die Auflösung der »La Fraternidad« zu erzwingen. [...] Bei den Planungen des Überfalls war unter den daran beteiligten »Black Jackets« verabredet worden, mit möglichst vielen Angreifern unter Einsatz von Schlagwerkzeugen auf die zu Überfallenden einzuschlagen. [...]

[10] Nach dem Abschluss der Planungsgespräche wurden weitere Angehörige der Stuttgarter »Black Jackets«, darunter der Angekl., für die Beteiligung an dem Überfall gewonnen. [...] Spätestens im Zeitpunkt des Aufbruchs nach E. war [...] allen Angekl. bekannt, dass den Mitgliedern der »La Fraternidad« durch einen gemeinsamen tätlichen Angriff unter Einsatz von Schlagwerkzeugen die Stärke, Entschlossenheit und Überlegenheit der »Black Jackets« demonstriert und die Auseinandersetzungen mit der rivalisierenden Gruppe endgültig beendet werden sollten. Alle Angekl. waren mit diesem Angriff einverstanden und zur Mitwirkung daran bereit. Absprachen über Begrenzungen der anzuwendenden Gewalt wurden weiterhin nicht getroffen.

[11] Bei dem Eintreffen in E. in der Nähe der W. schule verließ die ganz überwiegende Zahl der Angekl. ihre Fahrzeuge, viele von ihnen bewaffneten sich mit Schlagwerkzeugen, einige verummumteten sich. Allen Angekl. war dabei bewusst, dass bei dem unmittelbar bevorstehenden Angriff wahllos auf die sich im Schulhof aufhaltenden Personen eingeschlagen werden würde und dabei auch die Köpfe der Angegriffenen nicht ausgespart werden würden. [...]

[12] Die Gruppe der Angekl. stürmte anschließend den [Schulhof]. Der Geschädigte A. [...] bemerkte die Angreifer und versuchte durch einen der vier Ausgänge des Hofes zu entkommen. Dabei kam er jedoch zu Fall. Auf den am Boden liegenden Nebenkläger schlugen mindestens vier Angreifer mit Schlagwerkzeugen ein. Einer der Angekl. versetzte A. mit einer Eisenstange mindestens drei massive Schläge auf den Kopf, die zu einer Zertrümmerung des Schädels führten. Nachdem die Angreifer die dadurch entstandenen gravierenden Verletzungen wahrgenommen hatten, ließen sie von ihm ab. Das Tatgericht hat zugunsten des Angekl. nicht auszuschließen vermocht, dass dieser den Personen, die auf den Nebenkläger A. einschlugen, zurief, die sollten aufhören, es reiche. Irgendwelche Bemühungen, um das Leben des Nebenklägers zu retten, unternahmen die Angreifer nicht. Der Nebenkläger, dessen Leben durch eine Notoperation gerettet werden konnte, erlitt schwerste und lebensgefährliche Verletzungen [...].

[13] Ebenso wie der Nebenkläger A. bemerkten auch die Nebenkläger Ay. und Ö. den Angriff auf den Schulhof; beide versuchten ebenfalls zu fliehen. Bei dieser Flucht stürzte Ö. zu Boden, kam auf dem Rücken zu liegen und wurde daraufhin von vier bis fünf Angreifern umringt. Diese schlugen mit Schlagstöcken auf ihn ein. [...] Der Nebenkläger Ay. wurde bereits während seiner Flucht von mehreren der angreifenden Angekl. geschlagen. Als er zu Fall kam, umringten ihn ebenfalls mehrere Angekl., die mit Schlagwerkzeugen gegen ihn vorgingen. [...]

[14] Das *LG* hat weiter festgestellt, dass »die Angreifer«, nachdem sie in der beschriebenen Weise gegen die Nebenkläger Ay. und Ö. vorgegangen waren, »von weiteren Verletzungshandlungen absahen, da sie ihr Ziel der Rache und Machtdemonstration aufgrund der zugefügten Verletzungen und Demütigungen bereits als erreicht ansahen«.

[15] **2.** Das Tatgericht hat einen Rücktritt vom versuchten Totschlag gem. § 24 Abs. 2 StGB insgesamt mit der Begründung verneint, keiner der Angekl. habe Bemühungen zur Rettung des Nebenklägers A. unternommen. Das Absehen von weiteren Gewaltanwendungen gegen die beiden anderen Nebenkläger genüge nicht, weil der Totschlagsversuch zu Lasten von A. beendet war und die Mittäter durch bloße Untätigkeit die Vollendung der Tat im Ganzen nicht mehr verhindern konnten.

[16] **3.** Diese Begründung trägt die Ablehnung eines strafbefreienden Rücktritts gem. § 24 Abs. 2 StGB nicht, soweit der Angekl. auch wegen Totschlagsversuchs in zwei Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zum Nachteil der Nebenkläger Ay. und Ö. verurteilt worden ist.

[17] Das *LG* ist zwar angesichts des festgestellten mehraktigen Gesamtgeschehens mit dem von bedingtem Tötungsvorsatz getragenen Vorgehen mehrerer Angekl., darunter der Angekl. P., rechtsfehlerfrei von natürlicher Handlungseinheit ausgegangen. Es hat zudem der Höchstpersönlichkeit des jeweils angegriffenen Rechtsguts Leben der drei Nebenkläger durch die Annahme versuchten Totschlags in drei Tateinheitlichen Fällen Rechnung getragen (vgl. *BGH*, Urt. v. 23.05.2012 – 5 StR 54/12, NStZ 2012, 562; siehe auch *Beschl.* v. 23.10.2013 – 4 StR 401/13, in NStZ 2014, 85 f. nur teilw. abgedruckt). Diese konkurrenzrechtliche Bewertung ändert aber nichts daran, dass die Voraussetzungen des Rücktritts vom Versuch gem. § 24 StGB für jedes der im Versuchsstadium stecken gebliebene Tötungsverbrechen gesondert zu prüfen sind (*BGH* a.a.O., NStZ 2012, 562). Das *LG* konnte daher nicht mit der für den Totschlagsversuch zu Lasten A. rechtsfehlerfreien Begründung, mangels auf Vollendungsverhinderung abzielender Aktivitäten fehle es an einem Rücktritt vom (beendeten) Versuch, jeweils einen strafbefreienden Rücktritt von den Totschlagsversuchen zu Lasten der Nebenkläger Ay. und Ö. ausschließen.

[18] **4.** Auf der Grundlage der vom *LG* ohne Rechtsfehler getroffenen Feststellungen zu den versuchten Tötungsverbrechen zum Nachteil der geschädigten Nebenkläger Ay. und Ö. sind für den Angekl. P. [...] jeweils die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Totschlagsversuch gem. § 24 Abs. 2 S. 1 StGB gegeben.

[19] **a)** Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift wird wegen eines von mehreren Beteiligten begangenen Versuchs nicht bestraft, wer die Vollendung der Tat verhindert. Dafür bedarf es grundsätzlich ebenso wie bei dem Rücktritt des Alleintäters vom beendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB) einer Mitursächlichkeit des Zurücktretens für das Ausbleiben der Tatvollendung (*BGH*, *Beschl.* v. 08.02.2012 – 4 StR 621/11, NStZ-RR 2012, 167, 168). Nach der im Ergebnis einhelligen Rspr. des *BGH* erfasst der Rücktritt gem. § 24 Abs. 2 S. 1 StGB aber auch solche Konstellationen, in denen die Tatbeteiligten den Rücktritt einvernehmlich durchführen (*BGH*, Urt. v. 14.05.1996 – 1 StR 51/96, *BGHSt* 42, 158, 162 [= StV 1996, 546]; *Beschl.* v. 04.04.1989 – 4 StR 125/89, NStZ 1989, 317, 318 [=

StV 1989, 340]; v. 08.02.2012 – 4 StR 621/11, NStZ-RR 2012, 167, 168; im Ergebnis ebenso *BGH*, *Beschl.* v. 09.01.2003 – 4 StR 410/02, *StraFo* 2003, 207; v. 11.01.2011 – 1 StR 537/10, NStZ 2011, 337, 338). Dafür genügt es, dass die Tatbeteiligten einvernehmlich nicht weiterhandelten, obwohl sie dies hätten tun können (*BGH* jew. a.a.O., *StraFo* 2003, 207; NStZ 2011, 337, 338; NStZ-RR 2012, 167, 168).

[20] **b)** Nach diesen Grundsätzen sind die an den Tötungstaten zu Lasten der Nebenkläger Ay. und Ö. beteiligten Angekl. und damit auch der Angekl. P. einvernehmlich von beiden Totschlagsversuchen gem. § 24 Abs. 2 S. 1 StGB zurückgetreten. Das *LG* hat insoweit festgestellt, dass »die Angreifer« nach dem Ende der Schläge und Tritte gegen die beiden Nebenkläger von weiteren Verletzungshandlungen absahen, weil sie die von ihnen verfolgten Ziele, sich zu rächen und ihre Macht zu demonstrieren, aufgrund der u.a. diesen beiden Nebenklägern zugefügten Verletzungen und Demütigungen bereits als erreicht ansahen.

[21] Auch wenn damit ein ausdrückliches Einvernehmen aller an den Totschlagsdelikten beteiligten Angekl., trotz Möglichkeit auf weiteres gewalttätiges Vorgehen gegen die erkennbar nicht gravierend verletzten Nebenkläger zu verzichten, nicht festgestellt ist, liegen die Voraussetzungen eines einvernehmlichen Rücktritts von beiden Versuchstaten vor. Im Gesamtzusammenhang des festgestellten dynamischen, durch das Vorgehen in mehreren Gruppen gekennzeichneten Geschehens genügt eine durch sämtliche Angreifer stillschweigend getroffene Übereinkunft, von weiteren Gewalthandlungen abzusehen, den Anforderungen einvernehmlichen Nichtweiterhandelns beim strafbefreienden Rücktritt von dem durch mehrere Tatbeteiligte begangenen Versuch.

[22] Dass die Angekl. unter Einschluss des Angekl. P. ihre außertatbestandlichen Handlungsziele, Rache und Machtdemonstration, bereits aufgrund des vorherigen Vorgehens erreicht hatten, steht dem Rücktritt nicht entgegen (vgl. *Fischer*, StGB, 61. Aufl., § 24 Rn. 9 m.w.N.). [...]

Anm. d. Red.: Die Revision der Mitangekl. wurde mit der Maßgabe verworfen, dass deren Verurteilung wegen Tateinheitlich begangenen versuchten Totschlags in zwei weiteren Fällen entfiel.

Rücktritt vom beendeten Versuch

StGB § 24; StPO §§ 261, 267

Ein beendeter Versuch, von dem nur unter den erschweren Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 1 Fall 2, S. 2 StGB zurückgetreten werden kann, liegt auch dann vor, wenn sich der Täter im Augenblick des Verzichts auf eine mögliche Weiterführung der Tat keine Vorstellung von den Folgen seines bisherigen Verhaltens macht. Als innere Tatsache muss diese gedankliche Indifferenz des Täters gegenüber den von ihm bis dahin angestrebten oder doch zumindest in Kauf genommenen Konsequenzen aber positiv festgestellt werden; dass zu den Gedanken des Angeklagten keine Feststellungen getroffen werden können, reicht nicht, weil es dann noch Raum für die Anwendung des Zweifelssatzes gibt.